

**AUSZUG AUS DEM  
STENOGRAPHISCHEN PROTOKOLL**

**der 54. Sitzung der  
XVIII. Gesetzgebungsperiode  
des  
Burgenländischen Landtages**

---

***Donnerstag, 3. März 2005***

***10.11 Uhr - 22.21 Uhr***

## Tagesordnung

1.

2.

3. *Gemeindesaniätsgesetz 1971, Änderung*

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

## Verhandlungen

**Bericht** des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 948), mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird (Zahl 18 - 606) (Beilage 985)

Berichtersteller: S t a c h e r l (S. 7565)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 7565)

### 3. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 948), mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 geändert wird (Zahl 18 - 606) (Beilage 985)

**Dritter Präsident Dr. Manfred Moser** (*das Glockenzeichen gebend*): Wir kommen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses betreffend den Gesetzentwurf, Beilage 948, mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 geändert wird, Zahl 18 - 606, Beilage 985.

Berichterstatter ist Herr Landtagsabgeordneter Stacherl.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte um den Bericht.

**Berichterstatter Willibald Stacherl:** Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 geändert wird, in seiner 39. Sitzung am Mittwoch, dem 23. Feber 2005, beraten.

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes wurde beschlossen, dass alle anwesenden Landtagsabgeordneten, die nicht dem Rechtsausschuss angehören, gem. § 42 Abs. 1 GeOLT mit beratender Stimmt der Verhandlung beigezogen werden.

Ich wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach meinem Bericht stelle ich den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde mein Antrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Dritter Präsident Dr. Manfred Moser:** Bereits vorliegende Wortmeldungen wurden zurückgezogen. Es liegen daher keine Wortmeldungen mehr vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort. (*Abg. Willibald Stacherl: Ich verzichte!*)

Der Herr Berichterstatter hat auf das Schlusswort verzichtet, wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 geändert wird, ist somit in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. -

Der Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindesaniätsgesetz 1971 geändert wird, ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.